

Länderspiele

(Gültig ab 1. Januar 2019)

1. Grundsätze / Allgemeines

1.1 Zuständigkeit

Die europäischen Mitgliedsverbände der IFA sind berechtigt, Freundschafts-Länderspiele mit Gegnern innerhalb oder ausserhalb von Europa durchzuführen.

Länderspiele, die in Europa stattfinden, sind grundsätzlich Sache der European Fistball Association (EFA), unabhängig davon, welche Nationen beteiligt sind.

1.2 Meldung / Gebühren

Der ausrichtende Mitgliedsverband meldet die Veranstaltung dem Generalsekretariat der EFA mindestens einen Monat vor Durchführung. Die interne Information an die Sportkommission EFA und den Finanzchef EFA erfolgt durch den Generalsekretär der EFA.

Für die Veranstaltungen sind pro Länderspiel vom ausrichtenden Mitgliedsverband an die EFA € 50 zu bezahlen. Es erfolgt eine entsprechende Rechnungstellung durch die EFA.

2. Grundlagen

Verbindliche Grundlagen für diese Veranstaltungen bilden:

- Spielordnung der IFA (IFCR)
- Spielregeln der IFA

3. Organisation

Die Gesamtorganisation – inkl. technische Leitung - dieser Veranstaltungen liegt in der Verantwortung des durchführenden Mitgliedsverbandes.

Der Generalsekretär der EFA nominiert einen Vertreter der EFA als Ansprechpartner bei Fragen. Dieser soll zur Veranstaltung eingeladen werden – ohne Kostenfolge für den Organisator (Reise).

4. Wertung

Für die Wertung gilt die Spielordnung der IFA (IFCR), Ziff. 11.

Die Anzahl der Gewinnsätze wird unter den Teilnehmern vereinbart.

5. Delegationen / Wirtschaftliche Angelegenheiten

Die Delegationsstärke sowie die wirtschaftlichen Angelegenheiten werden unter den Teilnehmern vereinbart. Zumindest Unterkunft für eine Nacht und Verpflegung für die beiden Delegationen und den technischen Delegierten des nationalen Verbandes sind durch den Organisator zu übernehmen.

Die EFA-Gebühr von € 50 wird vom nationalen Verband beim Organisator eingefordert.

6. Protokoll und Veranstaltungsablauf

Die gesamte Veranstaltung muss durch einen Sprecher moderiert werden.

Es ist durch den Organisator ein gebührender Ablauf (Eröffnung, Siegerehrung etc.) sicherzustellen.

An der Sportstätte sind mindestens die Nationalfahnen der teilnehmenden Mannschaften aufzuhängen. Die Embleme der EFA, Fahnen und Banner, ggf. auch Werbung von Sponsoren der EFA, sind ebenfalls anzubringen.

Es sind die Hymnen der teilnehmenden Nationen zu spielen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Durch den Organisator ist eine gebührende Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen (Hinweis auf Vereins- und nationaler Verbands-Homepage, Information der Medien etc.). Sie ist frühzeitig mit dem nationalen Medienbeauftragten des eigenen Verbandes abzusprechen.

Die Medienbeauftragten des Verbandes der Gastmannschaft sowie der Medienbeauftragte der EFA sind mittels Kopie in Kenntnis zu setzen.

Für Programme, Plakate, Pressemappe etc. ist das offizielle Logo des eigenen Verbandes zu verwenden.

8. Technische Durchführung

8.1 Spielfeld

Das Spielfeld soll möglichst nach den Richtlinien der IFA hergerichtet werden (siehe Anhang).

8.2. Schiedsrichter

Die Spiele werden von international geprüften Schiedsrichtern geleitet.

Als Linienrichter sollen national brevetierte Schiedsrichter eingesetzt werden.

Schieds- und Linienrichter werden durch den organisierenden Mitgliedsverband berufen.

8.3 Spielberichtsformulare

Es sind die offiziellen Spielberichtsformulare der EFA zu verwenden.

Eine Kopie davon ist nach der Veranstaltung dem Vorsitzenden der Sportkommission der EFA (SK-EFA) zuzustellen.

8.4 Bälle

Es darf nur mit IFA-lizenzierten Bällen gespielt werden.

Sie sollen grundsätzlich durch den Veranstalter aufgelegt werden.

ANHANG

Spielfeld IFA-Norm

Spielfeld IFA-Norm

